

**Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen
anlässlich der Corona-Pandemie Betretungsverbot für den Bereich
Königshütte**

Bekanntmachung der Stadt Kempen 27. April 2021, Az.: C32-KL-11-202142

Die Stadt Kempen erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Der in der Anlage 1 markierte Bereich – Königshütte – darf nicht betreten werden.**
- 2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 Euro angedroht.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 28. April 2021 in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 08. Juni 2021.**

Begründung:

Zu Ziff. 1:

Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 6 Abs. 1 IfSBG NRW, § 28 Abs.1 IfSG, wonach Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden) zuständig für Maßnahmen nach § 28 IfSG sind.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Kempen und darüber hinaus in ganz Deutschland stark verbreitet hat. Dieser Erreger ist so gefährlich, dass der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod nach § 6 Abs. 1 Nr. 1t) IfSG meldepflichtig ist.

Nach dem Inkrafttreten der neuen CoronaSchVO NRW in der ab 24. April 2021 geltenden Fassung sind gemäß § 2 Abs. 1a Ansammlungen und ein Zusammentreffen von Personen sind im öffentlichen Raum nur zulässig, wenn nach den nachfolgenden Regelungen der Mindestabstand unterschritten werden darf oder wenn die Ansammlung oder das Zusammentreffen nach anderen Vorschriften dieser Verordnung unter Wahrung des Mindestabstands ausdrücklich zulässig ist. Im Wesentlichen ist hier das Zusammentreffen mit lediglich einem anderen Hausstand von nicht mehr als 5 Personen als Ausnahmeregelung gemäß § 2 Abs.2 Nr. 1b) CoronaSchVO zu nennen.

Es wurde festgestellt, dass das private Gelände des Königshütte Sees vermehrt zur Umgehung der Kontaktbeschränkungen genutzt wird und dort regelmäßig Zusammenkünfte und Ansammlungen von mehreren Personen stattfinden. Diese Zusammenkünfte finden zudem statt, obwohl es sich bekanntermaßen bei der Königshütte um ein Naturschutzgebiet handelt, dessen Betreten auch nach dem LNatSchG verboten ist.

Das ausgesprochene Betretungsverbot ist daher erforderlich, um die Verbreitung des Erregers SARS-CoV-2 weiter zu verhindern. Es ist auch das mildeste Mittel, da andere, weniger einschneidende Maßnahmen mit dem gleichen Erfolg nicht ersichtlich sind. Es ist zudem auch angemessen, da der Zweck der verfolgten Maßnahme, die Gesundheit der Allgemeinheit und der Schutz des Gesundheitswesens insgesamt nicht außer Verhältnis zu dem erlassenen Betretungsverbot stehen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil ein Betreten des besonders nach dem LNatSchG geschützten Bereichs ohnehin untersagt wäre, so dass ein weitergehender Eingriff durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung nicht vorliegt.

Zu Ziff. 2:

Eine Verfügung kann mit Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) durchgesetzt werden (§§ 55 ff. VwVG NRW).

Im Rahmen meines Ermessens habe ich mich entschlossen, zur Sicherstellung der Durchsetzung der Anordnung unter Ziff. 1 dieser Verfügung ein Zwangsgeld anzudrohen. Von den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln stellt das Zwangsgeld die Sie am wenigsten belastende Maßnahme dar, um die Verfügung nach ihrem Inhalt her wirksam durchsetzen zu können. Weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Höhe der angedrohten Zwangsgelder halte ich die Höhe von 250,00 Euro im Hinblick auf die Bedeutung der angedrohten Maßnahmen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für angemessen und erforderlich.

Ich weise darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Allgemeinverfügung zeitgleich auch eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG darstellt, die zusätzlich zu dem Zwangsgeld im ordnungsbehördlichen Verfahren auch mit einem Bußgeld bis zu 25.000,00 Euro (vgl. § 73 Abs.2 IfSG) im Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet werden kann.

Zu Ziff. 3:

Da sich die Erkenntnisse über das neuartige Virus SARS-CoV-2 stetig erweitern, wird die Maßnahme nur für den im Tenor bezeichneten Zeitraum erlassen. Sollte sich zeigen, dass die Maßnahme nach Ablauf des Zeitraumes immer noch erforderlich ist, um einer Verbreitung des Virus entgegenzuwirken, wird entsprechend eine Verlängerung bekanntgegeben. Wir bitten hierzu, sich auf der Seite www.kempen.de/bekanntmachungen auf dem Laufenden zu halten.

Im Auftrag



gez.

Der Bürgermeister
Stadt Kempen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

[weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.justiz.de]

[Hinweis: Ihre Klage hat nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung]